

Jobrad – erst prüfen, dann radeln!

Entgeltumwandlung Kommunen



Welche Folgen ergeben sich aus der Entgeltumwandlung für sonstige Ansprüche?

Das Jobrad ist für viele attraktiv. Doch wer jetzt Interesse zeigt, muss nicht nur die vertraglichen Bedingungen und die Qualität des geleasten Fahrrads prüfen. Sie oder er muss auch Folgendes einberechnen:

Das Fahrrad-Leasing per Entgeltumwandlung mindert die Rentenansprüche. Außerdem ergeben sich niedrigere Anwartschaften in der Zusatzversorgung und bei den Lohnersatzleistungen. Diese werden nämlich von der Höhe des steuer- und damit sozialversicherungspflichtigen Bruttoentgelts bemessen – und dieses reduziert sich durch die Entgeltumwandlung entsprechend.

Kurz gesagt: Ob das Jobrad finanziell attraktiv ist, sollte jede und jeder auch langfristig für sich berechnen.

Dieser Flyer ist gewissenhaft und auf dem Stand März 2021 erstellt. Er erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Ausschließlichkeit. Rechtsansprüche jeglicher Art gegenüber dem Herausgeber können aus dem Inhalt nicht abgeleitet werden.



Fotos: Titel: Indragito (Pixabay), Bildkünstler: entgeltumwandlung (Pixabay), Erich Westendorp (Pixabay), Jhen Ming (Pixabay), Michael Cadea (Pixabay)



Bestellung weiterer Informationen

Name*

Vorname*

Straße*

PLZ/Ort*

Dienststelle/Betrieb*

Beruf

Beschäftigt als*:

- ☐ Tarifbeschäftigte/r
- ☐ Beamter/Beamtin
- ☐ Rentner/in
- ☐ Azubi, Schüler/in
- ☐ Anwärter/in
- ☐ Versorgungsempfänger/in
- ☐ Ich möchte weitere Informationen über den dbb erhalten.
- ☐ Ich möchte mehr Informationen über die für mich zuständige Gewerkschaft erhalten.
- ☐ Bitte schicken Sie mir das Antragsformular zur Aufnahme in die für mich zuständige Gewerkschaft.

Datenschutzhinweis: Wir speichern und verarbeiten die uns mitgeteilten Daten, um den uns erteilten Auftrag zu erfüllen. Die mit einem Sternchen versehenen Daten sind Pflichtdaten, ohne die eine Bearbeitung nicht möglich ist. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 (1) b DSGVO. Wenn Sie Informationen über eine Mitgliedschaft wünschen, so geben wir Ihre Daten dorthin weiter. Sonst erfolgt keine Weitergabe an Dritte, sondern lediglich an Auftraggeber. Wir löschen die Daten, wenn sie für die verfolgten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist der dbb beamtenbund und tarifunion, Friedrichstraße 169, 10117 Berlin, Telefon: 030.4081-40, Telefax: 030.4081-4999, E-Mail: post@dbb.de. Unseren Datenschutzauftrag erreichen Sie unter derselben Anschrift oder unter: E-Mail: datenschutz@dbb.de. Informationen über Ihre Rechte als Betroffener sowie weitere Informationen erhalten Sie hier: www.dbb.de/datenschutz.html.

Datum / Unterschrift

Unter dem Dach des dbb bieten kompetente Fachgewerkschaften eine starke Interessensvertretung und qualifizierten Rechtsschutz. Wir vermitteln Ihnen gern die passende Gewerkschaftsadresse:
dbb beamtenbund und tarifunion, Geschäftsbereich Tarif, Friedrichstraße 169, 10117 Berlin,
Telefon: 030.4081-5400, Fax: 030.4081-4399, E-Mail: tarif@dbb.de, Internet: www.dbb.de

dbb beamtenbund und tarifunion, Geschäftsbereich Tarif
Friedrichstraße 169 | 10117 Berlin | www.dbb.de
E-Mail: tarif@dbb.de | Telefon: 030.4081-5400

dbb
beamtenbund
und tarifunion



Job.Rad.Fahren.



Gesundheit ist vieles zugleich: Schlagwort, Wunsch, gesellschaftlicher Trend und vor allem eine Notwendigkeit, um die wir uns alle selbst kümmern müssen. Gesundheit hatte immer schon mit Bewegung zu tun, bislang aber wenig mit Tarifpolitik. Wir haben nun beide Aspekte – Bewegung und Tarif – mit den kommunalen Arbeitgebern zusammengebracht. Im Bereich der Kommunen können die Arbeitgeber nun Entgeltumwandlung zum Fahrrad-Leasing anbieten. Uns als Tarifpartner war dabei wichtig, dass dieses tarifvertragliche Angebot für alle Beschäftigten gilt. Das konnten wir auch durchsetzen. Ob nun das Jobrad der richtige Weg zu mehr Fitness und Gesundheit ist, ob die Rahmenbedingungen für die einzelne Kollegin oder den einzelnen Kollegen passend sind, muss jeder selbst prüfen. Dieser Flyer gibt konkrete Hilfestellung nach dem Motto: Erst prüfen, dann radeln!

Kommunen können jetzt Jobrad anbieten

Die Möglichkeit zum Fahrrad-Leasing wurde während der Einkommensrunde 2020 vereinbart. Mit der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) haben wir den so genannten Tarifvertrag Fahrrad-Leasing erstellt. Dieser Tarifvertrag lässt sich auf unserer Homepage unter www.dbb.de einsehen. Durch diesen TV Fahrrad-Leasing sind jetzt einzelvertragliche Vereinbarungen für eine Entgeltumwandlung zum Zweck der Finanzierung eines Fahrrad-Leasings möglich.

Kurz gesagt: Der einzelne kommunale Arbeitgeber vor Ort kann jetzt ein Jobrad anbieten, muss es aber nicht.

Was ist Entgeltumwandlung?

Bei der Entgeltumwandlung verzichtet die / der Beschäftigte auf einen Teil ihres / seines Bruttoentgelts. Dieser Teil fließt dann direkt in einen Vertrag zur Finanzierung einer zusätzlichen Altersversorgung oder – wie in diesem Fall – in Leasingraten für ein Fahrrad.

Kurz gesagt: Das Bruttoentgelt verringert sich um den Anteil der Entgeltumwandlung.

Wie wird das Fahrrad-Leasing praktisch umgesetzt?

Hat der einzelne Beschäftigte den Wunsch auf Entgeltumwandlung zum Zweck des Fahrrad-Leasings, schließt der Arbeitgeber einzelvertraglich eine entsprechende Vereinbarung mit dem Beschäftigten ab. Wenn ein Arbeitgeber bereits mit einem seiner Beschäftigten eine entsprechende einzelvertragliche Vereinbarung geschlossen hat, muss er dies für alle seine Beschäftigten ermöglichen. Diesen Automatismus wollten die Arbeitgeber in den Verhandlungen lange Zeit verhindern. Allerdings war es für uns unerlässlich, dass für alle Beschäftigten gleiches Recht gilt.

Kurz gesagt: Die Regelung funktioniert einzelvertraglich. Bietet der Arbeitgeber sie einem Beschäftigten an, muss er sie allen anbieten.

Welche Verträge müssen dabei geschlossen werden?

Am Fahrrad-Leasing sind drei Vertragspartner beteiligt. Der Arbeitgeber schließt mit dem Fahrradanbieter einen Leasingrahmenvertrag. Dazu kommt die einzelvertragliche Beziehung zwischen dem Arbeitgeber und der / dem Beschäftigten. Darin sind Einzelheiten zur Überlassung, zur Nutzung und insbesondere zur Höhe des umgewandelten Brutto-Entgelts zu regeln.

Kurz gesagt: Unerlässlicher Teil des Fahrrad-Leasings ist eine einzelvertragliche Regelung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer.

Wer prüft, ob das Leasingangebot für das Fahrrad gut und preiswert ist?

Das muss jede und jeder selbst in eigener Verantwortung prüfen. Wer sich für Fahrrad-Leasing entscheidet, muss selbst sehr genau prüfen, ob das jeweilige Angebot des Anbieters, angemessen ist.

Vom Arbeitgeber wird das Angebot durch die Überlassungsvereinbarung vermittelt, aber nicht geprüft.

Das gilt insbesondere auch für Qualität und Wert des Fahrrads. Dabei ist zu bedenken, dass beim Leasing der gesamte Kaufpreis des Fahrrads auf die Leasingraten, die von den interessierten Beschäftigten zu bezahlen sind, umgelegt wird. Am Ende besteht dann in vielen Fällen die Möglichkeit, das Fahrrad durch eine zusätzliche Restrate bzw. Übernahmegebühr tatsächlich zu erwerben. Ob das Rad behalten werden kann, richtet sich letztlich nach den Regularien des jeweiligen Anbieters.

Kurz gesagt: „Erst prüfen, dann radeln“ muss Motto aller Interessierten sein.

Ist Entgeltumwandlung zum Zweck des Fahrrad-Leasings steuerlich privilegiert?

Nach derzeitigem Stand ist Entgeltumwandlung zum Zweck des Fahrrad-Leasings nach einer Auskunft des Bundesfinanzministeriums steuerlich privilegiert. Das bedeutet, dass auf den umgewandelten Teil des Entgelts keine Einkommenssteuer und keine Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden müssen.

Dazu eine Beispielrechnung: Bei einem regulären Bruttoeinkommen von 3.000,- Euro und einem Umwandlungsbetrag von 100,- Euro monatlich für die Leasingrate müssten 2.900,- Euro versteuert und darauf Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden. Da in der Vereinbarung mit dem Arbeitgeber aber in aller Regel auch die private Nutzung des Fahrrads vorgesehen sein wird, sind 0,25 % des Brutto-Listenpreises als so genannter geldwerter Vorteil zu versteuern.

Kurz gesagt: Die Entgeltumwandlung zum Zweck des Fahrrad-Leasings ist steuerlich privilegiert.